

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 18

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 5. Mai

1927

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr 118. Die sozialärztliche Beratungsstelle ist vorläufig vom Kreiskrankenhause nach Hindenburgstr. Nr. 11 — Hofgebäude — (Landwirtschaftliche Schule) verlegt worden.

Vorstehendes erlaube ich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1927.

Der Landrat.

Nr 119. Es wird immer wieder die Wahrnehmung gemacht, daß Eingaben unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar bei den Zentralbehörden eingereicht werden. Unmittelbare Eingaben an den Herrn Reichspräsidenten und an die Ministerien sind zwecklos und unstatthaft. Sie werden ausnahmslos an den Herrn Regierungspräsidenten weitergeleitet, der wiederum erst die nachgeordneten Behörden hören muß.

Auch Beschwerden in Verwaltungssachen sind grundsätzlich an diejenigen Behörden zu richten, über die man sich beschweren will. Sie kann dann entweder der Beschwerde gleich stattgeben oder muß, wenn sie das nicht will, sie mit ihrem Bericht an die entscheidende Stelle weiterreichen. Dadurch wird viel Zeit gespart.

Ich bitte die Herren Orts- und Gemeindevorsteher, Vorstehendes wiederholt öffentlich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1927.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nr 120. Vorkommnisse mehrfacher Art geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mehr als bisher Beachtung finden müssen. Insbesondere ist darüber Klage geführt worden, daß den Fahrzeugen der Feuerwehr im Dienst von auf den Chausseen befindlichen Fuhrwerken nicht vollständig ausgewichen wird.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß mit der neu angeschafften städtischen Automobilspritze neben der Löschhilfe in der Stadt, auch eine solche auf dem platten Lande geleistet werden wird, weise ich auf § 21 d der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12. 1925 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (RGBl. I S. 425) besonders hin. Danach ist für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Gemäß § 38 a. a. D. brauchen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr im Dienste nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen sein. Sie dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als denen in § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten (hauptsächlich Signal mit der Glocke) abgeben. Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren unterliegen nicht den Vorschriften über die

einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 21a bis 21c und 21z genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen.

Die Feuerwehr hält in der Regel Fahrt auf Mitte der Straße.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der eingangs erwähnten Verordnung werden nach den Vorschriften des VII. Abschnittes des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

Die Herren Ortsvorsteher erlaube ich, für wiederholte ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 4. Mai 1927.

Der Landrat.

Nr 121. Bekanntmachung.

Der Provinzialrat der Provinz Ostpreußen hat in seiner Sitzung am 7. März 1927 — der von mir unterm 26. Januar 1927 — D. P. 628 II — erlassenen Polizeiverordnung betreffend den II. Nachtrag zur Provinzialbauordnung vom 5. Februar 1926, bei dem es sich um die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Provinzialbauordnung für die Städte (mit Ausnahme von Allenstein, Elbing, Insterburg, Königsberg und Tilsit) und für einzelne ländliche Ortschaften oder Ortschaftsteile der Provinz Ostpreußen handelt, nachträglich zugestimmt.

Königsberg, den 16. März 1927.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

D. P. 1832 II — R. P. I B. 175.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 26. Januar 1927 — Kreisblatt Stück 9 — zur öffentlichen Kenntnis.

Gumbinnen, den 25. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 192. Steuerstrafbescheide der Gemeindevorstände und der Kreisauschüsse u. polizeiliche Strafverfügungen.

1. Es häufen sich die Fälle, in denen Strafverfahren eingestellt werden müssen, weil der von dem Gemeindevorstand (Kreisauschuß) erlassene Steuerstrafbescheid aus formellen Gründen rechtsungültig ist. Um die daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, weisen wir für den Erlaß von Steuerstrafbescheiden besonders auf die Beachtung folgender Punkte hin:

1. Der Strafbescheid muß von dem Gemeindevorstand (Kreisauschuß) selbst erlassen und von diesem in der Urschrift handschriftlich vollzogen werden. Vollziehung der Unterschrift in der Urschrift durch Verwendung eines Stempels genügt nach der ständigen Rechtsprechung nicht.

2. Der Steuerstrafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz (die Steuerordnung) und die Beweismittel bezeichnen, sowie die Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel enthalten (Artikel 50 der